Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 42. Jahrgang 1898.

1395. 1575. **Statut**
der neuen Deichschau Grietherbusch-Praest.

Wir Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Preußen rc.
verordnen auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 (Gesetz-Sammlung Seite 54) nach Anhörung der Betheiligten, was folgt:

§. 1. Die Besitzer der in den Gemeinden Dornick, Praest, Bienen, Grietherbusch, Reeserwardt und Esserden, Kreis Rees im alten Rheinarm belegenen Grundstücke, welche ohne Verwaltung bei einem Wasserstande von 5,01 m am Reeser Pegel der Ueberschwemmung unterliegen würden, und welche auf der zu diesem Statut gehörigen Uebersichtskarte des Oberdeichinspektors Graf vom 9. April 1898 mit gelber und rother Farbe bezeichnet sind, werden zu einem Deichverbande hierdurch vereinigt. Der Verband führt den Namen „Neue Deichschau Grietherbusch-Praest" hat Korporationsrechte und seinen Sitz in Dornick.

§. 2. Der Zweck des Deichverbandes ist der Schutz der im §. 1 bezeichneten Grundstücke gegen das von Dornick her in den alten Rhein eintretende Sommerhochwasser.

§. 3. Für den Deichverband sind die Vorschriften des Clever Deichreglements vom 24. Februar 1867, soweit nicht durch gegenwärtiges Statut Abänderungen getroffen sind, maßgebend.

§. 4. Als Maßstab für die Heranziehung der Grundstücke zu den Deichlasten gilt die Flächengröße der Grundstücke. Letztere werden in 4 Klassen eingetheilt und zwar gehören:

zur I. Klasse die von Privatdämmen nicht eingedeichten Grundstücke, deren Grundfläche bis auf 3,76 m am Reeser Pegel belegen ist und die von Privatdämmen bis auf diese Höhe eingedeichten Grundstücke;

zur II. Klasse die von Privatdämmen nicht eingedeichten Grundstücke, deren Grundfläche über 3,76 m und unter 5,01 m am Reeser Pegel liegt und die von Privatdämmen über 3,76 bis unter 5,01 m am Reeser Pegel eingedeichten Grundstücke:

zur III. Klasse die von Privatdämmen von 5,01 m am Reeser Pegel und höher eingedeichten Grundstücke, deren Grundfläche bis auf 3,76 m am Reeser Pegel liegt;

zur IV. Klasse die von Privatdämmen von 5,90 m Reeser Pegel und höher eingedeichten Grundstücke, deren Grundfläche über 3,76 und unter 5,01 m am Reeser Pegel liegt. Die Grundstücke der ehemaligen Deichschau Mittel-Grietherbusch sollen sämmtlich der IV. Klasse zugetheilt und nicht zur Deckung der am 1. Juli 1897 vorhanden gewesenen Schulden der Deichschau Grietherbusch-Praester Außenpolder herangezogen werden. Im Uebrigen entrichten die Grundstücke der ersten Klasse für die Flächeneinheit das sechsfache, die der zweiten Klasse das dreifache und die der dritten Klasse das zweifache des Betrages der vierten Klasse zur Bestreitung der gemeinsamen Ausgaben.

§. 5. Die Verwaltung der Deichschau wird von einem auf Grund des Clever Deichreglements zu bildenden Deichstuhl geführt. Dieser besteht aus dem Oberdeichinspektor aus einem Deichgräfen, drei Heimräthen und dem Deichschreiber. Der Deichgräf und die Heimräthe sind von dem durch den bisherigen Deichgräfen der Schau Grietherbusch-Praester Außenpolder zu berufenden Erbentage neu zu wählen.

§. 6. Das bisher für die deichschaupflichtigen Grundstücke bestehende Deichkataster bleibt bis zur Aufstellung eines neuen Deichkatasters maßgebend. Unmittelbar nach der Wahl der Deichbeamten ist die Neuaufstellung des Deichkatasters zu veranlassen. Das neue Kataster ist während einer 14tägigen, in ortsüblicher Weise zu veröffentlichenden Frist zur Einsicht der Betheiligten offen zu legen, welche ihre Beschwerden dagegen in einer Ausschließungsfrist von 4 Wochen nach beendeter Offenlegung bei dem Landrathsamte zu Wesel anzubringen haben.

Die Beschwerden werden unter Zuziehung des Beschwerdeführers und eines Mitgliedes des Deichstuhls, durch einen von dem Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf zu ernennenden Sachverständigen an Ort und Stelle geprüft und von letztgenannter Behörde entschieden. Gegen diese Entscheidung findet binnen einer vierwöchentlichen Ausschließungsfrist von der Publikation der Entscheidung an gerechnet, die Berufung an den Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten statt. Nach Ablauf dieser Frist bezw. nach Erledigung der eingegangenen Beschwerden, gilt das Deichkataster als festgestellt. Das Deichkataster kann von Zeit zu Zeit einer Revision unterzogen werden, wobei das vorbezeichnete Verfahren jedesmal von Neuem Platz greift.

§. 7. Zur Erhaltung der Vorfluth bei weiterer Verlandung soll innerhalb des Schaugebietes im Bett des

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Oktober 1898.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

alten Rheins ein Graben belassen werden, dessen Lage und Abmessungen von dem Deichstuhl vorbehaltlich der Genehmigung des Regierungs-Präsidenten festzusetzen sind.

§. 8. Abänderungen des vorstehenden Statuts können nur unter Landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben, Jagdhaus Rominten, den 1. Oktober 1898.

(L. S.) I. E. 6871.

gez.: **Wilhelm** R.

ggez.: Thielen, von Hammerstein, Schönstedt.

Inhalt der Gesetzsammlung.

1396. 1560. Das zu Berlin am 13. Oktober 1898 ausgegebene 34. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 10032. Allerhöchster Erlaß vom 8. August 1898, betreffend die staatsseitige Herstellung einer Bahnverbindung zwischen Station Courl und dem Block Nette bei Station Mengede mit einer Abzweigung nach dem Dortmunder Hafen, die Uebertragung des Baues und Betriebes derselben auf die Königliche Eisenbahndirektion zu Essen a. d. Ruhr, sowie die Verleihung des Enteignungsrechts für diese Bauausführung.

Nr. 10033. Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes vom 3. Juni 1876, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie (Gesetz-Samml. S. 125). Vom 21. September 1898.

Nr. 10034. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Biedenkopf. Vom 24. September 1898.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1397. 1561. Für die im Jahre 1899 in Berlin abzuhaltende Turnlehrerprüfung ist Termin auf Donnerstag, den 23. Februar 1899 und die folgende Tage anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerber sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Januar 1899, Meldungen anderer Bewerber bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk der Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. Januar k. Js. anzubringen.

Nur die in Berlin wohnenden Bewerber, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium hierselbst bis zum 1. Januar k. Js. einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach §. 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigefügt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt vorzulegen.

Berlin, den 14. September 1898. U. III. B. 2737.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. J. A.: Schneider.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1398. 1562. Durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 17. v. Mts. ist dem Ingenieur Allstaedt beim Ruhrorter Dampfkessel-Ueberwachungs-Verein in Ruhrort unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs die nachgesuchte Berechtigung zur Vornahme der regelmäßigen technischen Untersuchungen und Wasserdruckproben bei allen der Vereinsüberwachung unterstellten Dampfkesseln ertheilt worden.

Düsseldorf, den 18. Oktober 1898. I. F. 9088.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

1399. 1563. Durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 23. v. Mts., ist dem Ingenieur Schulte beim Bergischen Dampfkessel-Revisions-Verein zu Barmen unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs die nachgesuchte Berechtigung zur Vornahme der regelmäßigen technischen Untersuchungen und Wasserdruckproben bei allen der Vereinsüberwachung unterstellten Dampfkesseln ertheilt worden.

Düsseldorf, den 12. Oktober 1898. I. F. 9096.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

1400. 1564. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Januar 1899 eine Zwangsinnung für das Maler- und Anstreicher-Handwerk im Stadtbezirk Krefeld mit dem Sitze daselbst und dem Namen „Maler- und Anstreicher-Innung zu Krefeld" errichtet wird.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Maler- und Anstreicher-Handwerk betreiben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die bisherige Maler- und Anstreicher-Innung in Krefeld.

Düsseldorf, den 12. Oktober 1898. I. F. 9228.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

1401. 1569. Dem am 22. September 1888 zu Horstmar geborenen Kinde Elisabeth Theodora Kettermann habe ich die Erlaubniß ertheilt, fortan den Familiennamen „Helten" anzunehmen und zu führen.

Düsseldorf, den 13. Oktober 1898. I. C. 9469.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

1402. 1592. Zur Ermittelung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Schneider-Handwerk im Bezirk der Stadt Essen und der Bürgermeisterei Altendorf zustimmt, habe ich den Herrn Oberbürgermeister zu Essen zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf den 19. Oktober 1898. I. F. 9460.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1403. 1571. Zur Ermittelung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinnung

1. für das Metzger-,
2. für das Schuster-, Sattler- und Polsterer,
3. für das Schmiede-, Schlosser-, Klempner-, Kupferschmiede-, Kesselschmiede- und Installateur-,
4. für das Bäcker-, Conditor- und Müller-,
5. für das Anstreicher-, Glaser-, Maler- und Tapezirer-Handwerk im Bezirk der Bürgermeisterei Borbeck zustimmt,

habe ich den Herrn Landrath zu Essen zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 14. Oktober 1898. I. F. 9236.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

1404. 1572. Zur Ermittelung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Schreiner-, Stellmacher-, Drechsler-, Bildhauer-, Faßbinder- und Zimmerer-Handwerk im Bezirk der Stadt- und Landbürgermeisterei M.-Gladbach, sowie der Bürgermeistereien Hardt, Neuwerk und Corschenbroich zustimmt, habe ich den Herrn Oberbürgermeister zu M.-Gladbach zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 14. Oktober 1898. I. F. 9314.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

1405. 1593. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Januar 1899 eine Zwangsinnung für das Schneider-Handwerk im Bezirk der Stadt Düsseldorf mit dem Sitze daselbst und dem Namen „Zwangsinnung der selbstständigen Schneidermeister des Stadtbezirks Düsseldorf" errichtet wird.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Schneiderhandwerk selbstständig betreiben, dieser Innung an.

Düsseldorf, den 19. Oktober 1898. I. F. 9461.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

1406. 1590.

Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahrgang 1898. 41. Jahreswoche vom 9./10. bis 15./10. 1898.

Kreis.	Ruhr.		Pocken.		Darm-Typhus.		Fleck-Typhus.		Genick-starre.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbett-fieber.	
	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.
Barmen . . .	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	5	—	6	—	1	—
Cleve	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	—	—
Crefeld (Land) .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
do. (Stadt) .	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—
Düsseldorf (Land)	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	6	—	5	—	4	—	—	—
Düsseldorf (Stadt) . .	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—	3	—	3	—	5	—	—	—
Duisburg . .	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—
Elberfeld . .	—	—	—	—	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	—	—
Essen (Land) .	13	1	—	—	1	—	—	—	—	—	22	1	12	2	14	2	1	—
do. (Stadt) .	—	—	—	—	8	2	—	—	—	—	—	—	8	4	7	1	1	—
Geldern . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Gladbach (Land) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	1	2	—	3	—	1	—
Gladbach (Stadt) . .	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—
Grevenbroich .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Kempen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	5	2	—	—
Lennep . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—
Mettmann . .	—	—	—	—	6	—	2	1	—	—	11	—	—	—	1	—	1	—
Moers . . .	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	5	1	—	—	—	—	—	—
Mülheim . .	3	—	—	—	5	3	—	—	—	—	—	—	1	—	6	—	—	—
Neuß	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	2	1	—	—
Rees	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Remscheid . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—
Ruhrort . . .	67	2	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	3	—	4	—	—	—
Solingen (Land)	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	4	—	9	—	3	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	83	3	—	—	38	12	2	1	—	—	57	3	59	7	89	9	5	—

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 21. Oktober 1898. Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1407. 1537.

Nachweisung der Konsumtibilien-Durchschnittspreise im Regierungsbezirk Düsseldorf pro Monat September 1898.

Nr.	1. Namen der Notirungsorte.	2. Weizen gut M. Pf.	Weizen mittel M. Pf.	Weizen gering M. Pf.	3. Roggen gut M. Pf.	Roggen mittel M. Pf.	Roggen gering M. Pf.	4. Gerste gut M. Pf.	Gerste mittel M. Pf.	Gerste gering M. Pf.	5. Hafer gut M. Pf.	Hafer mittel M. Pf.	Hafer gering M. Pf.	6. Ueberschlag der zu Markte gebrachten Mengen: Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
		Es kosten 100 Kilogramm												nach Gewichtsmengen von 100 Kilogr.			
1	Barmen	17 38	16 75	16 25	14 25	14 —	13 50	11 42	11 13	10 88	16 75	16 25	15 75	—	—	—	—
2	Benrath	20 —	19 50	19 —	15 —	14 50	14 —	—	—	—	15 50	15 25	15 —	—	—	—	—
3	Cleve	17 39	17 07	16 75	13 39	13 10	12 85	—	—	—	13 75	13 44	13 12	—	—	—	—
4	Düsseldorf	—	17 18	16 52	—	13 40	12 58	—	19 —	13 12	—	14 50	14 20	—	—	—	—
	ausländisch	18 37	—	—	16 06	—	—	19 60	—	—	16 78	—	—				
5	Duisburg	—	17 90	—	—	15 62	—	19 —	15 —	11 25	14 75	14 38	14 13	—	—	—	—
	ausländisch	—	17 63	—	—	15 23	—	—	—	—	15 25	14 69	—				
6	Elberfeld	—	—	16 75	—	—	13 50	22 50	20 50	11 25	14 88	14 63	—	—	—	—	—
	ausländisch	18 25	17 50	—	15 38	14 63	—	—	—	—	—	—	14 —				
7	Essen	16 88	16 38	15 88	13 —	12 50	12 —	20 38	19 88	19 38	14 88	14 38	13 88	760	760	720	760
	ausländisch	18 56	18 62	17 56	15 62	15 13	14 63	12 38	11 88	11 38	16 38	15 88	15 38				
8	Geldern	17 41	17 14	16 86	13 38	13 07	12 75	12 50	12 17	11 84	14 30	13 80	13 30	—	—	—	—
	ausländisch	—	—	—	14 15	13 65	13 15	—	—	—	—	—	—				
9	Gladbach	16 78	16 —	15 65	12 58	12 28	11 68	13 50	12 50	11 —	13 64	13 18	12 50	—	—	—	—
10	Goch	17 59	17 31	17 03	13 83	13 52	13 20	—	—	—	13 —	12 75	12 50	—	—	—	—
11	Grafrath	18 —	—	—	15 —	—	—	15 —	—	—	17 —	—	—	—	—	—	—
12	Kempen	16 50	16 —	—	13 50	13 —	—	—	—	—	15 —	14 50	14 —	—	—	—	—
13	Krefeld	16 89	15 89	—	12 77	11 95	—	12 —	11 50	—	14 67	13 83	—	—	—	—	—
14	Lennep	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14 50	—	—	—	—	—	11 600
	ausländisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16 50	—	—				
15	Mülheim a. d. R.	18 50	18 —	17 75	15 25	15 —	14 75	13 —	12 75	12 —	16 —	15 50	15 —	—	—	—	—
16	Moers	16 50	—	—	13 10	—	—	—	—	—	—	—	—	100000	20 000	—	25 000
	ausländisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15 50	—	—				
17	Neuß	16 51	16 01	15 26	12 55	12 05	—	—	—	—	13 80	—	—	9700	3007	—	1185
18	Solingen	19 —	—	17 —	16 —	—	14 —	18 —	—	12 —	—	—	—	—	—	—	—
	ausländisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16 —	—	13 —				
19	Werden	17 25	16 75	16 25	13 75	13 25	12 75	18 75	18 25	17 75	16 25	15 75	15 25	—	—	—	—
20	Wesel	18 37	17 90	17 40	17 37	13 87	13 37	13 —	12 50	12 —	16 25	15 75	15 25	—	—	—	—
21	Xanten	17 22	16 94	16 66	12 67	12 35	12 53	—	—	—	12 37	12 18	12 —	—	—	—	—

Nr.	7. Hülsenfrüchte: Erbsen	Bohnen	Linsen	8. Eßkartoffeln	9. Stroh a. Richt-	b. Krumm-	10. Heu	11. Fleisch: Rind im Großhandel	Rind im Kleinhandel, Keule	Bauch	Schwein	Kalb	Hammel	Speck (ger., inl.)	12. Eßbutter	13. Eier (60 Stück)	14. Mehl: Weizen	Roggen	15. Gersten-Graupen	Gersten-Grütze	16. Buchweizengrütze	17. Hafergrütze	18. Hirse	19. Reis (Java) mittlere	20. Kaffee: Java, mittl., roh	Java, gebrannt	21. Speisesalz	22. Schweineschmalz
	Es kosten 100 Kilogramm (M. Pf.)								Es kostet 1 Kilogramm (M. Pf.)							M. Pf.	Es kostet 1 Kilogramm (Pf. / M. Pf.)											
1	27 —	30 —	35 —	5 50	6 13	4 75	6 25	—	1 50	1 10	1 60	1 40	1 40	1 60	2 40	3 90	33	31	29	33	26	36	40	45	2 20	2 75	20	1 40
2	23 —	24 —	45 —	6 —	4 —	3 50	6 50	110 —	1 30	1 30	1 40	1 30	1 40	1 60	2 60	4 80	28	26	—	—	—	—	—	35	2 50	3 80	20	1 60
3	24 50	30 —	50 —	4 50	4 —	3 60	7 15	127 50	1 35	1 25	1 55	1 55	1 35	1 55	2 45	4 68	29	18	44	45	28	55	52	35	2 10	2 40	20	1 40
4	22 50	21 50	45 —	7 —	4 80	4 30	6 45	130 —	1 50	1 15	1 68	1 40	1 55	1 55	2 30	4 50	33	35	42	44	36	49	40	50	3 10	3 30	18	1 55
5	23 —	23 —	42 —	6 —	5 —	4 —	5 25	130 —	1 30	1 15	1 50	1 40	1 30	1 50	2 32	4 27	30	30	35	30	28	51	32	45	1 95	2 50	18	1 60
6	22 50	22 50	37 —	5 35	6 65	4 90	9 —	115 —	1 50	1 15	1 70	1 55	1 30	1 55	2 30	3 45	29	26	28	24	—	47	40	44	2 40	3 60	20	1 50
7	23 —	23 —	40 —	7 —	6 —	5 38	7 75	130 —	1 45	1 25	1 50	1 45	1 20	1 55	2 30	4 —	29	25	36	38	39	44	43	42	2 30	3 13	19	1 70
8	25 —	27 —	56 —	5 —	4 40	4 —	6 06	115 —	1 30	1 10	1 80	1 30	1 30	1 80	2 11	3 90	26	25	38	—	—	—	—	29	1 10	1 45	20	1 60
9	21 —	22 —	45 —	5 14	4 05	3 65	7 05	125 —	1 35	1 15	1 65	1 35	1 35	1 55	2 28	4 80	27	22	31	—	26	48	52	26	2 —	2 60	15	1 45
10	26 —	23 —	—	5 —	3 60	3 —	6 —	—	1 20	1 10	1 30	1 40	1 40	1 60	2 30	3 58	28	28	37	—	32	—	—	45	2 60	2 90	20	1 60
11	22 —	22 —	32 —	7 25	6 50	—	7 50	—	1 30	1 20	1 60	1 40	1 30	1 60	2 40	3 40	34	36	45	38	34	34	—	40	3 60	3 20	20	1 60
12	26 —	30 —	50 —	4 40	4 —	3 —	5 —	—	1 30	1 20	1 60	1 35	—	1 50	2 20	4 80	30	—	26	—	—	36	—	40	2 60	3 20	20	1 60
13	22 75	23 —	51 —	5 76	4 50	4 —	6 90	118 89	1 30	1 20	1 55	1 35	1 35	1 65	2 22	4 50	28	32	39	52	55	40	52	55	2 75	3 40	20	1 50
14	26 —	27 —	45 —	6 50	5 75	4 75	5 50	122 50	1 40	1 20	1 50	1 40	1 40	1 60	2 55	4 80	42	40	40	40	—	50	50	55	2 80	3 60	20	1 60
15	26 —	26 —	—	7 —	—	—	—	—	1 50	1 29	1 65	1 55	1 35	1 65	2 50	4 33	27	24	—	—	—	50	50	37	2 40	2 40	18	1 20
16	—	—	—	5 50	4 —	—	5 25	—	1 30	—	1 40	1 40	1 40	1 40	2 40	5 —	29	—	47	—	—	63	35	65	2 80	3 20	20	— 70
17	24 —	25 —	40 —	—	3 60	—	5 —	120 —	1 35	1 15	1 55	1 50	1 25	1 50	2 60	4 58	30	26	34	32	32	44	50	38	2 85	3 30	20	1 45
18	23 —	24 —	45 —	7 27	5 50	5 —	7 80	125 —	1 35	1 25	1 60	1 35	1 25	1 60	2 40	4 18	30	28	40	50	—	50	—	45	2 80	3 80	20	1 40
19	28 —	30 —	60 —	5 50	4 25	3 75	7 50	120 —	1 30	1 25	1 65	1 30	1 30	1 70	2 35	4 50	34	29	35	31	—	48	44	37	1 90	2 70	19	1 50
20	28 —	32 —	55 —	6 62	4 25	—	6 75	125 —	1 50	1 30	1 50	1 60	1 45	1 70	2 27	4 44	37	31	46	56	40	60	—	53	2 15	2 70	—	—
21	20 —	20 —	—	4 75	4 —	—	6 —	—	1 30	1 30	1 30	1 20	1 20	1 60	2 35	4 55	52	20	24	50	—	—	—	32	2 40	2 80	20	—

Anmerkung I. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß Artikel II §. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört. Als Hauptmarktorte im Regierungsbezirk Düsseldorf gelten: Barmen für die Kreise Barmen, Lennep und Remscheid, Cleve für den Kreis Cleve, Krefeld für die Kreise Krefeld Stadt und Land, Düsseldorf für den Stadtkreis Düsseldorf, Benrath für den Landkreis Düsseldorf, Duisburg für die Kreise Duisburg, Mülheim a. d. Ruhr und Ruhrort, Elberfeld für Kreise Elberfeld und Mettmann, Essen für den Stadtkreis Essen, Werden für den Landkreis Essen, Geldern für den Kreis Geldern, M.-Gladbach für die Kreise M.-Gladbach Stadt und Land, Kempen für den Kreis Kempen, Moers für den Kreis Moers, Neuß für die Kreise Neuß und Grevenbroich, Wesel für den Kreis Rees, Solingen für den Stadt- und Landkreis Solingen.

Die als höchste Tagespreise im Monat September 1898 festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlages von fünf vom Hundert — sind bei den betreffenden Hauptmarktorten in Spalte 5, 9a und 10 in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

Anmerkung II. In Wesel kosteten im Monat September 1898 1 Liter Essig 20 Pf., 1 Kgr. Nierenfett 1 Mark.

Anmerkung III. Die in Spalte 7 und 8 festgebrachten Preise sind Großhandelspreise.

Düsseldorf, den 12. Oktober 1898. I, G, 2541. Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

1408. 1570. Dem am 6. Oktober 1892 zu Wachtendonk geborenen Kinde Maria Agnes Neven habe ich die Erlaubniß ertheilt, fortan den Familiennamen „Flachsenberg" anzunehmen und zu führen.

Düsseldorf, den 13. Oktober 1898. I. C. 9437.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

1409. 1573. Die Direktion der Remscheider Straßenbahnen zu Remscheid hat sich bezüglich der ihr bereits am 13. August 1892 genehmigten Straßenbahnstrecken nach der unterm 23. August d. Js. abgegebenen Erklärung den sämmtlichen Bestimmungen des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892, anläßlich der beantragten Genehmigung zum Bau der neuen Strecke Vieringhausen-Güldenwerth und Hasten-Kaiser-Wilhelm-Straße, unterworfen.

Düsseldorf, den 16. Oktober 1898. I. F. 9113.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Hamann.

1410. 1591. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Januar 1899 eine Zwangsinnung für das Bäcker- und Konditor-Handwerk im Stadtbezirk Ruhrort mit dem Sitze daselbst und dem Namen „Zwangsinnung für das Bäcker- und Konditor-Handwerk im Bezirk der Stadt Ruhrort" errichtet wird.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Bäcker- und Konditor-Handwerk betreiben, dieser Innung an.

Düsseldorf, den 19. Oktober 1898. I. F. 9477.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

1411. 1568. Bekanntmachung
betreffend die Ausschlußfristen im Grundbuchanlegungsverfahren für den Landgerichtsbezirk Düsseldorf.

Die im §. 48 des Gesetzes vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des rheinischen Rechtes — Ges.-S. S. 52 — vorgeschriebene sechsmonatliche Ausschlußfrist hat für die nachbenannten Gemeinden begonnen.

Die Frist läuft ab:

für die zum Bezirk des Amtsgerichtes Grevenbroich gehörenden Katastergemeinde:

Jüchen, am 15. April 1899.

Die nachfolgenden Bestimmungen des bezeichneten Gesetzes werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der angeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte gemeldet hat.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber Denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht, einen Eigenthumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuch eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigenthumsüberganges finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.

Grevenbroich, den 8. September 1898. G. A. VI/92.

Königliches Amtsgericht.

1412. 1567. Das Grundbuch ist ferner angelegt für die Parzellen 1227/0.16 der Katastergemeinde Oberdüssel, 1705/0.531 der Katastergemeinde Unterdüssel und für die Parzellen Flur A Nr. 1190/0.191 und 1191/0.191 der Gemeinde Wülfrath.

Mettmann, den 12. Oktober 1898. Gen. 99b.

Königliches Amtsgericht.

1413. 1566. Das Grundbuch ist ferner angelegt für die Grundstücke Flur 14 Nr. 2055/0.669, 2056/0.669 und 2057/0.669 der Gemeinde Remscheid.

Remscheid, den 13. Oktober 1898. R. 2869.

Gerichtsschreiberei des Königl. Amtsgerichts, Abth. IV.

1414. 1565. Das Grundbuch ist ferner angelegt für die Parzellen Flur 4 zu Nr. 2310/168 2c. (aus Ca) der Stadtgemeinde Elberfeld und Flur 8 Nr. 1468/0.581a der Gemeinde Cronenberg, welche bisher zu den im §. 2 der Grundbuchordnung bezeichneten Grundstücken gehörten.

Elberfeld, den 12. Oktober 1898. G. A. II. 2/127,

Königliches Amtsgericht, Abth. 9.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1415. 1576. Auf Antrag der Continentalen Gesellschaft für elektrische Unternehmungen zu Nürnberg hat der Königliche Regierungs-Präsident hierselbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, durch die Beschlüsse des Bezirks-Ausschusses I. Abtheilung hierselbst vom 10. Mai und 21. Juni als zur Anlage der elektrischen Schwebebahn von Barmen über Elberfeld nach Vohwinkel erforderlich erklärte, bezw. mit einer dauernden Beschränkung zu belastende innerhalb der Gemeinde Elberfeld belegene Grundflächen angeordnet.

Lfde. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen Are.	□ Mtr.	Aus der Kataster-Parzelle Flur	Nr.	Bezeichnung der Eigenthümer.	Wohnort.
1	—	3,84	I	1350/73	Ernst Hugo Morgenroth Färbereibesitzer	Elberfeld
2	—	—	I	523/198	Wittwe Julius August Fischer	"
3	—	—	I	791/59 u. 795/59	Wicküler-Küpper-Brauerei Aktiengesellschaft	"
			Abth. 12	aus alte Nr. 189/59		

Die unter lfde. Nr. 2 und 3 aufgeführten Grundstücke sollen mit einer dauernden dahin gehenden Beschränkung belastet werden, nach welcher die Eigenthümer verpflichtet sind, zu dulden, daß die Fundamente für die Stützen der Schwebebahn in den Ufermauern der Wupper unterhalb der Grundstücke in einer Tiefe von rund 2 Meter unter Erdoberfläche angelegt werden und darin dauernd erhalten bleiben, bezw. daß die Auflagermauerung in den Grundmauern des Hauses Flur I Nr. 523/198 angebracht und die Stützung der Eisenkonstruktion für den Haltestellensteg auf diese Auflagerung aufgelegt wird und dauernd erhalten bleibt.

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissarius zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Betheiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung anberaumt auf: **Samstag, den 29. Oktober 1898,** Vormittags 10½ Uhr, im Rathhause zu Elberfeld.

Alle Betheiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 18. Oktober 1898. A. Nr. 357.

Der Abschätzungs-Kommissar: Steilberg, Geheimer Regierungs-Rath.

1416. 1589. Auf Antrag des Gemeindevorstandes der Stadtgemeinde Velbert hat der Königliche Regierungs-Präsident hierselbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, zum Ausbau der Kampstraße und Friedrichstraße erforderliche, innerhalb der Gemeinde Velbert belegene Grundflächen angeordnet.

Lfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen Are.	□ Mtr.	Aus der Kataster-Parzelle Flur.	Nr.	Bezeichnung der Eigenthümer	Wohnort.
1	—	34	—	4375/591	Wittwe Johann Karl Friedrich Kaufmann	Velbert.
	—	86	—	4376/591		
			beide Parzellen aus der alten Nr. 2431/591			

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissarius zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Betheiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung anberaumt auf: **Montag, den 31. Oktober 1898,** Vormittags 10¼ Uhr, im Rathhause zu Velbert.

Alle Betheiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 20. Oktober 1898. A. Nr. 292.

Der Abschätzungs-Kommissar: Nolda, Regierungs-Rath.

1417. 1584. Das Grundbuch ist ferner angelegt für folgende in der Gemeinde Hemmerden belegenen Parzellen: A. 142, 143, 226/144, 266/144, 265/144, D 525/8, 506/10,, 85,508/10.12, 509/12, 464/241, 409/3, 526/8, A 278/141, früher A 141, A 279/140, früher A 180/140, A 280/140, früher A 181/140, A 281/140, früher A 182/140, A 282/138 ꝛc., früher A 183/138.139, A 283/137, früher A 137, A 284/132, früher A 132, A 285/131, früher A 131, A 286/124, früher A 124, A 287/99, früher A 163/99, D 531/5, früher D 367/5, D 532/5, früher D 368/5, D 533/6, früher D 369/6, D 534/28, früher D 477/28, D 535/25, früher D 25/XII.18, D 536/26, früher D 488/26, D 537/25, früher D 389/25, D 538/25, früher D 388/25, D 539/24, früher D 387/24, D 540/19 ꝛc., früher D 386/19.23, D 541/18, früher D 414/18, D 542/18, früher

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

D 413/18, D 543/16, früher D 528/16, D 544/15, früher D 513/15, D 545/63, früher D 63, D 546/66 2c., früher D 373/66.67, D 547/64 2c., früher D 372/64.65, D 548/72, früher D 494/72, D 549/72, früher D 493/72, D 550/74, früher D 74, D 551/75, früher D 75, D 552/77 2c., früher D 529/77 2c., D 553/78 2c., früher D 530/78 2c., D 554/79, früher D 479/79, D 555/79, früher D 480/79, D 556/82 2c., früher D 82 und D 433/83, D 558/84 und D 557/84, früher D 84, D 559/92, früher D 92, D 560/254, früher D 439/254, D 561/256, früher D 256, D 562/253, früher D 253, D 563/252, früher D 252, D 564/251, früher D 436/251, D 565/250, früher D 250/VI.52, D 566/241, früher D 241/XII.31, D 567/241, früher D 241/XII.32, D 568/241, früher D 241/XII.33, D 569/241, früher D 241/VI.44, D 522/4, 512/14, 511/14, D 510/12, 507/9.62, 437/76, 457/241, 463/241, 378/241, 379/241, 380/241.

Grevenbroich, den 17. Oktober 1898. G. A. IX. 19/12.
Königliches Amtsgericht.

1418. 1585. Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde St Tönis ist weiterhin erfolgt bezüglich der Parzellen:

Flur 5 Nr. 1465/77, 670/183, 184, 1505/213, 1510/213, 1527/293, 1540/293, 1549/293, 1550/293, 1555/293, 1708/293, 1563/307, 360.

Flur 6 Nr. 224/15, 226/16, 230/16, 233/16, 238/16, 239/16.

Flur 7 Nr. 1839/25 2c., 1612/403, 1616/469, 1621/470 p., 1623/471, 1603/539 p., 1672/583, 1838/22 2c.

Kempen (Rhein), den 17. Oktober 1898. G. A. I. 42.
Königliches Amtsgericht, Abth. III.

1419. 1586. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die Parzelle der Gemeinde Grafenberg:

Flur 12 Nr. 836/0,117, Grafenberg, Bach, groß 5 Are 96 Qu.-Meter, das Grundbuch angelegt worden ist.

Düsseldorf, den 14. Oktober 1898. II. Nr. 2 III.
Königliches Amtsgericht.

1420. 1588. Das Grundbuch ist ferner angelegt für folgende in der Stadtgemeinde Neuß belegene Grundstücke:

Flur O Nr. 2033/0.141 (bisher öffentl. Gewässer),
Flur O Nr. 2022/0.743 (bisher öffentl. Wege).

Neuß, den 18. Oktober 1898. A. G. 15/83.
Königliches Amtsgericht.

1421. 1594. Durch Urtheil der Ferien-Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Elberfeld vom 12. August 1898 ist über die Abwesenheit des Abraham Hermann **Kottsieper** aus Barmen ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 11. Oktober 1898. IV³ K. 7.
Der Ober-Staatsanwalt: gez. Rabe.

1422. 1583. Auf Antrag der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld hat der Königliche Regierungs-Präsident hierselbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, durch Beschluß des Bezirks-Ausschusses I. Abtheilung hierselbst vom 6. September 1898 als zur Erweiterung des Bahnhofs Remscheid und die Unterführung der Bismarckstraße erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinde Remscheid belegenen Grundflächen angeordnet.

Lfde. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen Are.	□Mtr.	Aus der Kataster-Parzelle Flur	Nr.	Bezeichnung der Eigenthümer.	Wohnort.
1	—	60	3	3088/748	Eheleute Johann Peter Winkler	Remscheid
2	—	05	3	4233/758	Ehefrau Ernst Sporbeck und Kinder	"
3	1	80	3	4236/759	dieselben	"
3*	1	50	3	4236/759	dieselben	"
4	—	79	2L	521/164	dieselben	"
4*	1	11	"	521/164	dieselben	"
5	3	30	"	746/140	Eheleute Karl Wilhelm Kipper	"
6	8	80	"	747/140	dieselben	"

Die mit Lfde. Nr. 3* und 4* bezeichneten Parzellen sind mit einer dauernden Beschränkung des Grundeigenthums derart zu belasten, daß der Königliche Eisenbahn-Fiskus die Berechtigung erhält, auf diesen Flächen Wegeböschungen anzulegen und daß die Eigenthümer verpflichtet sind, die Wegeböschungen zu dulden und dauernd aufrecht zu erhalten und bei etwaiger Bebauung oder anderweiter Verwendung dieser Flächen keinerlei Anlagen herzustellen, welche dem Zwecke der Böschungen entgegenstehen würden.

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissarius zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Betheiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung anberaumt auf **Donnerstag, den 3. November 1898,** Vormittags 11¾ Uhr, im Rathhause zu Remscheid.

Alle Betheiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 18. Oktober 1898. A. Nr. 360.
Der Abschätzungs-Kommissar: Steilberg, Geheimer Regierungs-Assessor.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1423. 1587. Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 9. Oktober 1898 ist dem Rechtsanwalt und Notar Gunck in Odenkirchen in seiner Eigenschaft als Notar im Bezirke des Königlichen Oberlandesgerichts zu Köln vom 16. Oktober 1898 ab der Wohnsitz in Elberfeld angewiesen worden.

Elberfeld, den 17. Oktober 1898. G. 3044.

Der Erste Staatsanwalt.

1424. 1595. Maul- und Klauenseuche ist unter dem auf der Weide, an der Brückstraße hier, befindlichen Viehstande des Bernhard Pollmann hier ausgebrochen.

Meiderich, den 18. Oktober 1898.

Die Polizei-Verwaltung. Der Bürgermeister: Pütz.

1425. 1596. Die Erhebung des Brückengeldes für die Benutzung der fiskalischen — früher Hanielschen — Ruhrbrücke zwischen Ruhrort und Duisburg soll für die Zeit vom 1. Januar 1899 bis zum 1. Januar 1904 öffentlich verpachtet werden, wozu Termin auf **Montag, den 7. November ds. Js.,** Nachmittags 4 Uhr, im hiesigen Hafenamte, anberaumt ist.

Die Verpachtungsbedingungen liegen bei der unterzeichneten Dienststelle zur Einsicht aus und können auch von derselben gegen Einsendung von 1 Mark in Baar bezogen werden.

Ruhrort, den 17. Oktober 1898. J. Nr. 3488.

Königliche Wasser-Bauinspektion.

1426. 1513. Am 1. Oktober 1898 sind in Burgsteinfurt und Koesfeld, Reg.-Bez. Münster, ferner in Bielefeld, Reg.-Bez. Minden und in Essen, Reg.-Bez. Düsseldorf, Königliche Spezialkommissionen errichtet worden.

Die Verwaltung dieser Behörden ist übertragen:

a) in Burgsteinfurt, dem Spezialkommissar, Regierungs-Assessor Große daselbst, mit der Zuständigkeit für die Kreise Ahaus und Steinfurt;
b) in Koesfeld, dem Gerichts-Assessor Schmidmann daselbst, auftragsweise mit der Zuständigkeit für die Kreise Koesfeld und Recklinghausen;
c) in Bielefeld, dem Gerichts-Assessor Beseler daselbst, auftragsweise und mit der Zuständigkeit für die Kreise Bielefeld Stadt und Land, und Halle;
d) in Essen, dem Spezialkommissar, Regierungs-Assessor Streit daselbst, mit der Zuständigkeit für die Kreise Duisburg, Stadt und Land, Mülheim a./d. Ruhr, Essen, Stadt und Land, Gelsenkirchen, Stadt und Land, Bochum, Stadt und Land, Hagen, Stadt und Land, Hattingen, Schwelm, Iserlohn, Altena.

Mit der einstweiligen Verwaltung der Königlichen Spezialkommission in Laasphe ist der Gerichts-Assessor Dr. Hill beauftragt worden.

Münster, den 3. Oktober 1898. Nr. 5631 I.

Der Generalkommissions-Präsident: Ascher.

Personal-Nachrichten.

1427. 1577. Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Architekten Caspar Pickel zu Düsseldorf den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse, dem Regierungsboten Steinkraus zu Düsseldorf das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold mit der Zahl 50, dem Polizeisergeanten Dieck zu Essen das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold, den Polizeiwachtmeistern Meyer, Rohmen, Scherer zu M.-Gladbach, den Polizeisergeanten Kaliski, Rohde, Wieland daselbst, Böcking, Baldauf, Henseler zu Essen, Lücke zu Heidhausen im Landkreise Essen, dem Polizeidiener Beuys zu Pont im Kreise Geldern, dem Gärtner und Diener Fleuren zu Elberfeld und dem städtischen Kassenboten Küppers zu Essen das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

1428. 1582. Die Wiederwahl des bisherigen Bürgermeisters Albert Kirschbaum zum Bürgermeister der Stadt Wülfrath im Kreise Mettmann auf eine fernere zwölfjährige Amtsperiode ist bestätigt worden.

1429. 1547. Vom 1. Oktober d. Js. ab ist die Verwaltung der Station Duisburg an Stelle des nach Stollberg versetzten Station-Vorstehers I. Cl. Moskopp dem Stations-Vorsteher I. Cl. von Grambusch, bisher in Dortmund Rangierbahnhof, und die Verwaltung der Station Kettwig an Stelle des nach Witten Ost versetzten Stations-Vorstehers II. Cl. Peischer dem Station-Vor- II. Cl. Wulf, bisher in Witten Ost übertragen worden.

1430. 1548. 1. Ernannt sind: a. zu Assistenten der diätarische Gerichtsscheibergehülfe König in Bochum bei dem Landgericht daselbst, der diätarische Assistent Tott in Essen-Ruhr bei dem Amtsgerichte in Olpe und der Gerichtsvollzieher Grotthaus bei dem Amtsgerichte in Bielefeld, b. zu Gerichtsvollziehern die Gerichtsvollzieher kraft Auftrags Roeseler in Castrop und Riemenschneider in Attendorn; c. zum Kanzlisten bei dem Landgericht in Essen-Ruhr der Oberlandesgerichtsdiener Kob in Hamm.

2. Versetzt sind: a. die Sekretäre Adolph in Arnsberg, von der Nahmer in Olpe und Böbbis in Ibbenbüren an die Amtsgerichte zu Siegen bezw. Borgentreich und Dortmund; b. der Assistent Daniel in Bochum an das Amtsgericht in Münster i. W.; c. der Gerichtsvollzieher Vogt in Wesel an das Amtsgericht in Borbeck.

3. Der Notar, Justizrath Geck in Hagen und der Sekretär Deneke bei dem Amtsgericht in Bochum sind gestorben.

4. Die Gerichtsreferendare von Grone und Strunck sind auf ihren Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

5. dem Notar Baur in Sterkrade ist der Wohnsitz in Oberhausen angewiesen.

1431. 1546. Der Pfarrer Dr. Ausems zu Hinsbeck ist zum Lokalschulinspektor der katholischen Schule in Hinsbeck ernannt worden.

Berichtigung: Unter den Personalnachrichten im Stück 41 des Amtsblattes muß es in der 7. Reihe bei Nr. 1393 heißen „Schiffsführer" Brüggemann statt „Schriftführer."

Hierzu die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 172, 173, 174 und 175.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Voß & Cie., Königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf